

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.)
am Orchesterzentrum|NRW vom 02.02.2015
zuletzt geändert am 26. Januar 2018

Aufgrund § 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 5.47), haben die Hochschule für Musik Detmold, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 5 Prüfungsorganisation und Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Studierende in besonderen Situationen
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Dokumentation von Prüfungen
- § 13 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 14 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 15 Zusätzliche Module
- § 16 Modulabschlussprüfungen
- § 17 Bestehen von Prüfungen
- § 18 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats
- § 19 Masterprojekt
- § 20 Masterurkunde und – zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 22 Versagung der Wiederholung

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Änderungen

§ 25 Inkrafttreten

Anhang

Anhang 1: Modulplan

Anhang 2: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW. Sie gilt in Verbindung mit dem Modulplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang (siehe Anhang).

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vertiefen und erweitern, dass sie zu einer profilierten selbstständigen künstlerischen Arbeit befähigt werden.
- (2) Im Studiengang Orchesterspiel werden die Studierenden zielgerichtet auf die Karriere in einem Orchester vorbereitet. Ziel des Studiums ist es, dass sie ihr Instrument selbstständig, differenziert und stilgerecht in den Gesamtklang eines Orchesters integrieren und auf die verschiedenen Anforderungen unterschiedlicher Klangkörper und die Maßgaben wechselnder Dirigenten flexibel reagieren können. Das Studium soll optimale Grundlagen für sämtliche auf Orchestermusikerinnen und –musiker zukommende Herausforderungen legen, damit die Absolventinnen und Absolventen sowohl künstlerisch als auch physisch und psychisch den vielfältigen Anforderungen, die der Beruf der Orchestermusikerin/des Orchestermusikers stellt, gewachsen sind.
- (3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat. Die Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild des Orchesterzentrum|NRW entsprechend zu arbeiten und einen Impuls gebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die jeweilige Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im gleichen Instrumentalfach sowie der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang.

- (2) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Näheres regelt die Ordnung zur Eignungsprüfung an der jeweiligen Hochschule, an der die Eignungsprüfung erfolgt.
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.
- (4) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und damit insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (5) Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte setzt sich wie folgt aus den abzuschließenden Modulen zusammen:

- Modul 1.1	Pflichtbereich	44 ECTS-Kreditpunkte
- Modul 2.1.	Pflichtbereich	44 ECTS-Kreditpunkte
- Modul 1.2	künstl. Zusatzkompetenzen	8 ECTS-Kreditpunkte
- Modul 2.2	künstl. Zusatzkompetenzen	4 ECTS-Kreditpunkte
- Modul 1./2.3	persönliche Zusatzqualifikationen	4 ECTS-Kreditpunkte
- Masterprüfung	Masterprojekt	<u>16 ECTS-Kreditpunkte</u>
		120 ECTS-Kreditpunkte

§ 5 Prüfungsorganisation und Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation der im Orchesterzentrum|NRW durchgeführten Prüfungen und die Erfassung der entsprechenden Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist die Künstlerische Leiterin/ der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Sie/ Er erledigt ferner die ihr/ ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/ Er berichtet der Studienkommission und dem Vorstand des Orchesterzentrum|NRW über die Entwicklung der Prüfungen.
- (2) Zuständig für die Organisation der in einer der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Prüfungen ist der Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Über Studierende des Orchesterzentrum|NRW darf der jeweilige Prüfungsausschuss nur im Benehmen mit der Künstlerischen Leiterin/ dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW entscheiden.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Liste der Prüfungsberechtigten im künstlerischen Hauptfach fest, aus der die zuständigen Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Liste der Prüfungsberechtigten kann durch den Prüfungsausschuss jederzeit ergänzt bzw. aktualisiert werden. Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:
 - a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
 - b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern, eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
 - c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden zu informieren. Außerdem greifen die Vertretungsregelungen der einzelnen Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

- (2) Für die im Orchesterzentrum|NRW durchgeführten Prüfungen erfolgt die Bestellung der Fachprüferinnen/Fachprüfer durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW.
- (3) Für die in einer der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Prüfungen erfolgt die Bestellung der Fachprüferinnen/Fachprüfer durch den jeweiligen Prüfungsausschuss. Im Einzelnen gelten die entsprechenden Ordnungen der jeweiligen Hochschule.

§ 7 Studierende in besonderen Situationen

- (1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten und -leistungen, die an anderen Staatlichen Musikhochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden in dem

gleichen Studiengang an der Musikhochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches oder Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Musikhochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Im Zweifelsfalle trifft der Prüfungsausschuss hierüber nach Absatz 1 die Anrechnungsentscheidung. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission bzw. der für diese Angelegenheit zuständigen Stelle der jeweiligen Musikhochschule unverzüglich mitgeteilt und ggf. glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege einer bzw. eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners. Für behinderte Studierende sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Master-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.
- (4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:
- | | |
|------------------|--------------|
| bis 1,5: | sehr gut |
| von 1,6 bis 2,5: | gut |
| von 2,6 bis 3,5: | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0: | ausreichend. |

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Ist die Endnote in einem künstlerischen Fach (instrumentales Hauptfach bzw. Kammermusik) 1,0, so kann die Prüfungskommission zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (6) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 11 Masternote

- (1) Die Masternote errechnet sich aus den Einzelnoten des dreiteiligen „Masterprojekts“. Das „Masterprojekt“ beinhaltet folgende Prüfungsteile:
- Prüfung im künstlerischen Hauptfach (an einer der vier Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen) [40%]
 - Prüfung in Kammermusik (am Orchesterzentrum|NRW) [40%]
 - einen reflektierenden Teil (an der Heimathochschule oder dem Orchesterzentrum|NRW [20%])
- (2) Wurden sowohl die Prüfung im instrumentalen Hauptfach als auch die Prüfung in Kammermusik „mit Auszeichnung“ bewertet und ist die Masternote 1,3 oder besser, so wird im Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Dokumentation von Prüfungen

- (1) Über Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:
- Tag und Ort der Prüfung,
 - die Mitglieder der Prüfungskommission,
 - Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
 - die Bewertung,
 - ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.
- (2) In Modulbestandteilsprüfungen, in denen der künstlerische Vortrag (Präsentation) selbst Gegenstand der Bewertung ist (in der Regel im künstlerischen Hauptfach), muss ein Protokoll in der nach Abs. 1 beschriebenen Art und Weise gefertigt werden. Andere Modulbestandteilsprüfungen (in der Regel als Klausuren, Studien- oder Hausarbeiten u.a.m. erbracht) werden in geeigneter Weise dokumentiert, das

Ergebnis der Modulbestandteilsprüfung wird der bzw. dem Studierenden bescheinigt. Erforderlichenfalls können weitere Angaben im Protokoll bzw. in einer Bescheinigung ergänzt werden.

- (3) Prüfungsprotokolle sind zu sammeln, aufzubewahren und dann dem Prüfungsamt bzw. zu überstellen.

§ 13 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).
- (3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschul-öffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 14 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
- (2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulplänen und -beschreibungen aufgeführt.
- (3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise (vgl. Modulbeschreibung) abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 6 zu bilden.
- (4) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu bietet sich insbesondere an:
- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
 - ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder

- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
 - eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
 - eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.
- (5) Über Prüfungen, die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhen, führt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende ein schriftliches Protokoll. Andere Prüfungen, die in Form von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit u.ä.) erbracht werden, werden in geeigneter Form dokumentiert und von der betreuenden Fachdozentin bzw. dem betreuenden Fachdozenten benotet. In den Prüfungsprotokollen und Nachweisen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis arithmetisch ermittelt.
- (6) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.
- (7) Die für die Studieninhalte, für deren Umsetzung wie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt.

§ 15 Zusätzliche Module

- (1) Die/der Studierende kann über den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich hinaus Module aus dem Unterrichtsangebot der Orchesterzentrum|NRW belegen und sich in den entsprechenden Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Modul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records als Zusatzleistung ausgewiesen.

§ 16 Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Anmeldung der/des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den künstlerischen Pflichtmodulen erfolgt bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie/er benennt die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden aus einer Liste der Prüfungsberechtigten und übermittelt an diese/diesen die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll. Davon ausgenommen ist das Verfahren

der Abschlussprüfung im zweiten künstlerischen Pflichtmodul als Bestandteil der künstlerischen Masterprüfung. Dieses Verfahren wird in § 19 geregelt.

- (2) Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende wählt aus der Liste der Prüfungsberechtigten die erforderliche Anzahl Beisitzender und gleich-stimmberechtigter Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie/er führt das Prüfungsprotokoll.
- (3) Die/der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhenden Modulbestandteilsprüfungen; sie/er legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von den in der Regel im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen/Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitraum der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt. Die Fachprüferinnen/Fachprüfer stellen auch in ihrer eigenen Zuständigkeit Prüfungsergebnisse fest und teilen diese dem Modulbeauftragten mit.
- (5) Weist eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat ihre/seine Prüfungsunfähigkeit (durch ärztliches Attest) nach, legt die/der Modulbeauftragte auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Prüferinnen/Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können.
- (6) Das Prüfungsergebnis übermittelt die/der Prüfungskommissionsvorsitzende oder die Fachprüferin/der Fachprüfer der/dem Modulbeauftragten. Diese/dieser sammelt die Prüfungsprotokolle bzw. die Prüfungsergebnisse, dokumentiert in geeigneter Weise den ordnungsgemäßen Abschluss des Moduls und reicht die originalen Prüfungsunterlagen Prüfungsamt ein.
- (7) Das Prüfungsamt bei deren Musikhochschule der jeweilige Studierende immatrikuliert ist, sammelt die Prüfungsprotokolle und mitgeteilten Prüfungsergebnisse in der Studierendenakte und dokumentiert die im Laufe des Studiums angesammelten ECTS-Punkte bzw. Prüfungsleistungen.

§ 17 Bestehen von Prüfungen

- (1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert und die dort gezeigte Leistung gegebenenfalls (vgl. Modulbeschreibung) mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Masterprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweislich erbracht worden ist.

**§ 18 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung),
Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests**

- (1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der von einer Modulbeauftragten bzw. einem Modulbeauftragten gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die/der Modulbeauftragte teilt dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidat mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Sie/er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen.
- (2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin /dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetests. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen. Die/der Modulbeauftragte erhält darüber Kenntnis und stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie/er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Liegen besondere Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzten Wiederholungsfrist bzw. für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung vor, kann der Prüfungsausschuss über geeignete Maßnahmen (erneute Fristsetzung bzw. Prüfungswiederholung) entscheiden; heißt: In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Liegen besondere Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzten Wiederholungsfrist bzw. für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung vor, kann der Prüfungsausschuss über geeignete Maßnahmen (erneute Fristsetzung bzw. Prüfungswiederholung) entscheiden. Hierzu stellt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach letztem Prüfungsdatum.
- (3) Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung ist oder gilt als endgültig „nicht bestanden“, wenn

- gegen die nicht bestandene Prüfung binnen zwei Wochen kein Einspruch erhoben wurde,
- die Einspruchsfrist verstrichen ist,
- dem Einspruch gegen die nicht bestandene Prüfung durch den Prüfungsausschuss nicht stattgegeben wurde.

Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang „Orchesterspiel“.

- (4) Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin /der Kandidat noch zu einer weiteren Studiengang zugelassen ist. Im Falle des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt der Anspruch auf Einzelunterricht.

§ 19 Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ wird im Rahmen des Masterprojektes mit der Masterprüfung abgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zum „Masterprojekt“ ist mit der Rückmeldung zum 4. Studiensemester schriftlich an das jeweilige Prüfungsamt der Heimathochschule zu richten. Bei der Anmeldung zur Masterprüfung müssen alle Module oder Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan abgeschlossen sein.
- (2) Meldet sich eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegebenen Frist zur Masterprüfung an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt bzw. die an der jeweiligen Musikhochschule dafür zuständige Stelle.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:
- das genehmigte Thema des schriftlichen oder in geeigneter Weise dokumentierenden Anteils der Masterprüfung. Die Genehmigung erteilt die Künstlerische Leiterin/ der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.
 - einen Nachweis über alle nach Modulplan abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile des abgeschlossenen ersten Studienjahres sowie aller weiteren bis dahin erworbenen Studienleistungen.
 - eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des

Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Die Anforderungen für das Masterprojekt ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (5) Die im Orchesterzentrum|NRW stattfindenden Prüfungsteile werden durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter organisiert.
- (6) Die in einer der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen stattfindenden Prüfungen terminiert das Prüfungsamt in dem vom jeweiligen Prüfungsausschuss vorgegeben Zeitraum; es informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der vorgegebene Prüfungszeitraum verschoben werden.
- (7) Der schriftliche Teil der Masterprüfung stellt eine in schriftlicher oder in anderer geeigneter Weise dokumentierende Ausarbeitung des genehmigten Themas dar, das in einem engen Bezug zum künstlerischen Kern des Masterstudiums steht. Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie oder der Musikvermittlung heraus motiviert sein. Die Bearbeitungszeit bis zur Fertigstellung für den schriftlichen Teil der Masterprüfung beträgt zwei Monate.
- (8) Die Künstlerische Leiterin/der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW bestellt auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten die Betreuerin/den Betreuer des schriftlichen Anteils der Masterprüfung. Diese/dieser ist zugleich die Erstgutachterin/der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW bestellt.
- (9) Der schriftliche Teil der Masterprüfung ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen/Gutachter unter Fristsetzung von maximal einem Monat Begutachtungszeit. Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten nach § 10 Abs. 1 und 2 und leiten Ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 die Note für den schriftlichen Teil der Masterprüfung.
- (11) Wird der schriftliche Teil der Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt der schriftliche Teil der Masterprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungskandidatin bzw. dem

Prüfungskandidaten ist dann unter Fristsetzung von nicht mehr als 6 Wochen Zeitraum Gelegenheit zur Wiederholung des schriftlichen Teils der Masterprüfung zu gewähren.

- (12) Im Übrigen findet § 16 Anwendung.
- (13) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn
 - der Nachweis über das abgeschlossene erste Studienjahr nicht erbracht wurde,
 - der reflektierende Teil der Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet wurde,
- (14) Ist die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist zum nächsten Semester möglich.
- (15) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 18 Abs. 4).
- (16) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen oder mehrere Teile der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

§ 20 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.
- (2) Die Urkunde wird von der Künstlerischen Leiterin/dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW sowie der Rektorin/dem Rektor der zuständigen Musikhochschule unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 22 Versagung der Wiederholung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Masterzeugnisses wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 24 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende ab dem Wintersemester 2018/19, tritt am Tag nach dem Beschluss durch den Vorstand des Orchesterzentrum|NRW in Kraft und wird in den Amtsblättern der vier Musikhochschulen des Landes sowie durch Aushang im Orchesterzentrum|NRW veröffentlicht.